S 4 U 156/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 156/97
Datum	23.02.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 48/99
Datum	07.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 23. Februar 1999 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind in beiden RechtszÃ¼gen nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger wegen der Folgen eines Motorradunfalls Anspruch auf eine Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung hat.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger absolvierte ab 1.9.1952 eine Ausbildung als Elektriker. Er erlitt am 13.7.1953 einen schweren Motorradunfall, in dessen Folge insbesondere der linke Unterschenkel des KlÃ¤gers amputiert werden musste. Im Unfallzeitpunkt erhielt der KlÃ¤ger im Rahmen der Gesellschaft fÃ¼r Sport und Technik (GST) eine Fahrschulausbildung im Motorradfahren. Der Unfall ereignete sich wÃ¤hrend der ersten praktischen FahrÃ¼bung. BestÃ¤tigt wurde der Unfall mit seinen nÃ¤heren UmstÃ¤nden durch die Stiefschwester des KlÃ¤gers (Blatt 30 der Beklagtenakte). Wegen der aus der Amputation resultierenden und fortbestehenden

kÃ¶rperlichen BeeintrÃ¤chtigungen wird auf die beiden von der Beklagten bei den Chirurgen Dr. Du â¦ und Dr. Sch â¦ nach ambulanter Untersuchung des KlÃ¤gers bzw. nach Aktenlage eingeholten Gutachten verwiesen (Blatt 52 bis 54 und 60 bis 64 der Beklagtenakte), die die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit mit 50 bzw. 40 v.H. einschÃ¤tzen. Zu Zeiten der DDR erhielt der KlÃ¤ger keine Leistungen aus einer Unfallversicherung. Ein eventueller Schriftwechsel der Eltern des KlÃ¤gers mit der Staatlichen Versicherung der DDR ist nicht vorhanden, auch Hinweise auf einen solchen sind nicht bekannt.

Erstmals mit Schreiben vom 5.11.1992 wandte sich der KlÃ¤ger mit der Bitte an das Amt fÃ¼r Familie und Soziales in Leipzig, seinen in einer Anlage (Blatt 6 der Beklagtenakte) nÃ¤her geschilderten Unfall zu bearbeiten. Das Amt fÃ¼r Familie und Soziales wies den KlÃ¤ger am 8.12.1992 darauf hin, dass in der DDR die Mitglieder der GST aufgrund eines zwischen der GST und der Staatlichen Versicherung der DDR abgeschlossenen Vertrages Versicherungsschutz erhalten hÃ¤tten und erklÃ¤rte sich im Ãbrigen fÃ¼r nicht zustÃ¤ndig. Es nannte dem KlÃ¤ger als weitere Anlaufstellen die Deutsche Versicherungs-AG in L â¦ und die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Dresden â EntschÃ¤digungsstelle â in Radebeul. Am 6.8.1993 schrieb der KlÃ¤ger an die letztgenannte Stelle und erhielt von dort am 15.9.1993 die Empfehlung, sich an den fÃ¼r ihn zustÃ¤ndigen RentenversicherungstrÃ¤ger zu wenden (Blatt 10 der Beklagtenakte).

Nicht bekannt ist, welche weiteren Schritte der KlÃ¤ger unternommen hat, um seinen Anspruch durchzusetzen. Aktenkundig ist erst wieder ein Schreiben des KlÃ¤gers vom 20.2.1995 an die Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main (dort eingegangen am 27.2.1995), der gegenÃ¼ber er seinen Unfall schilderte (Blatt 2 f. der Beklagtenakte). Die Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main leitete das Schreiben zustÃ¤ndigkeitshalber an die Beklagte weiter. Nach Angaben der Beklagten im Berufungsverfahren lÃ¤gen ihr keine Erkenntnisse darÃ¼ber vor, dass UnfallversicherungstrÃ¤ger vor dem 20.2.1995 Kenntnis von dem Unfall des KlÃ¤gers erlangt hÃ¤tten. Am 31.5.1995 Ã¼bersandte die Beklagte dem KlÃ¤ger ein Formular, auf dem dieser nÃ¤here Angaben zum Unfall machte (Blatt 13 bis 15 der Beklagtenakte). Im weiteren Verlauf holte die Beklagte neben diversen medizinischen Unterlagen jeweils ein Gutachten bei Dr. D â¦ und Dr. Sch â¦ ein. Ferner versuchte die Beklagte Zeugen zu ermitteln, die Angaben zu dem Unfall des KlÃ¤gers machen kÃ¶nnten. Hierzu war nur die Stiefschwester des KlÃ¤gers, Frau F â¦, in der Lage (Blatt 30 der Beklagtenakte). Die Zweigniederlassung der Allianz Versicherungs-AG teilte telefonisch mit, dass sie Ã¼ber keine Unterlagen verfÃ¼ge (Aktenvermerk vom 28.3.1996).

Mit Bescheid vom 2.9.1996 lehnte die Beklagte die GewÃ¤hrung einer EntschÃ¤digung aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, weil der KlÃ¤ger im Unfallzeitpunkt nicht unter Versicherungsschutz gestanden habe. Der Sozialversicherungsschutz fÃ¼r Mitglieder der GST sei erstmalig durch Nr. 10 Buchstabe g der Anlage zu Â§ 1 der Verordnung Ã¼ber die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei UnfÃ¤llen vom 15.3.1962 (GBl. II Nr. 15 S. 123;) eingefÃ¼hrt worden. Mit seinem dagegen erhobenen Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, Versicherungsschutz habe nach Nummer 24.1 der Anlage zur

Zweiten DurchfÃ¼hrungsverordnung (2. DVO)-Deckung der Lasten aus ArbeitsunfÃ¤llen â vom 24.7.1947 zum Befehl Nr. 28 des Obersten Chefs der Sowjetischen MilitÃ¤rverwaltung, Oberkommandierender der Gruppe Sowjetischer Besatzungstruppen in Deutschland vom 28.1.1947 (Zentralverordnungsblatt 1947, 160) bestanden. Hiernach hÃ¤tten die Ã¶ffentliche Verwaltung und die KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts der Sozialversicherungspflicht unterlegen, die insbesondere UnfÃ¤lle und Betriebserkrankungen erfasst habe, die mit dem Betrieb verbunden gewesen seien. Die GST sei auch eine KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts gewesen. Die im Rahmen der GST ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers habe nach Art. 2 (Zu Â§Â§ 39 47 Abs. 1 â 5) der 1. DurchfÃ¼hrungsverordnung vom 9. April 1947 der Deutschen Verwaltung fÃ¼r Arbeit und SozialfÃ¼rsorge der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland zum Befehl Nr. 28 des Obersten Chefs der Sowjetischen MilitÃ¤rverwaltung, Oberkommandierender der Gruppe Sowjetischer Besatzungstruppen in Deutschland vom 28.1.1947 (1. DVO) der Versicherungspflicht unterlegen. Daraufhin teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, es sei durchaus mÃ¶glich gewesen, dass BeschÃ¤ftigte der GST im Jahre 1953 unter Versicherungsschutz gestanden hÃ¤tten. Hier gehe es jedoch um die Frage der organisierten gesellschaftlichen TÃ¤tigkeit, die vor der ErweiterungsVO 1962 nicht vom Unfallversicherungsschutz erfasst gewesen sei. Dem hielt der KlÃ¤ger nunmehr entgegen, er sei nach Â§ 1 Nr. 1 und Â§ 6 der Verordnung Ã¼ber die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei UnfÃ¤llen vom 4.2.1954 (GBl. I Nr. 21 S. 169;) versichert gewesen. Ohne auf den letztgenannten rechtlichen Aspekt einzugehen, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13.6.1997 aus den im Eingangsbescheid genannten GrÃ¼nden den Widerspruch zurÃ¼ck.

Der KlÃ¤ger hat dagegen das Sozialgericht Leipzig (SG) angerufen und u.a. vorgetragen, nach der ErweiterungsVO 1954 bestehe fÃ¼r Personen, die bei der organisierten freiwilligen Aufbauarbeit UnfÃ¤lle erlitten hÃ¤tten, Unfallversicherungsschutz. GemÃ¤Ã Â§ 6 ErweiterungsVO 1954 sei der Versicherungsschutz auch auf UnfÃ¤lle ausgedehnt worden, die sich vor dem Inkrafttreten der ErweiterungsVO, aber nach dem 31.1.1947 ereignet hÃ¤tten. GemÃ¤Ã Â§ 2 der Verordnung Ã¼ber die Bildung der GST vom 7.8.1952 (GBl. Nr. 108 S. 712;) sei es Aufgabe der GST gewesen, die Regierung der DDR beim Aufbau des Sozialismus und bei der StÃ¤rkung der volksdemokratischen Grundlagen der Staatsmacht zu unterstÃ¼tzen. Nach der PrÃ¤ambel habe hierzu auch der Motorsport gehÃ¶rt. Nach der GST-VO sei mithin auch die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers in der Motorsportsektion der GST Teil des Nationalen Aufbauwerks der DDR und damit freiwillig organisierte Aufbauarbeit gewesen. Infolgedessen sei er wÃ¤hrend des Unfallgeschehens versichert gewesen. Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, unter freiwilliger Aufbauarbeit sei das Beseitigen der KriegsschÃ¤den durch AufrÃ¤umarbeiten sowie ehrenamtliche HelfertÃ¤tigkeiten beim Neu- bzw. Aufbau von GebÃ¤uden und StraÃen verstanden worden. Ein Indiz fÃ¼r die Richtigkeit dieser Auffassung sei auch, dass die Sozialversicherung der DDR den Unfall des KlÃ¤gers nicht anerkannt habe.

Mit Urteil vom 23.2.1999 hat das SG die Beklagte verpflichtet, den Unfall des KlÃ¤gers als Arbeitsunfall anzuerkennen und ihm infolgedessen Leistungen aus der

gesetzlichen Unfallversicherung zu gewÃ¤hren. Das SG hat sich der im Klageverfahren entwickelten Argumentation des KlÃ¤gers angeschlossen und diese noch vertieft. Schon aus der PrÃ¤ambel der ErweiterungsVO 1954 gehe hervor, dass es nicht bloÃ um den Aufbau von HÃ¤usern, sondern auch und sogar in allererster Linie um den Aufbau des politischen Systems gegangen sei. Auch im Gesetz Ã¼ber die Teilnahme der Jugend am Aufbau der DDR und die FÃ¶rderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom 8.2.1950 (GBl. I Nr. 15 S. 95) werde die Jugend als "Baumeister der Demokratischen Republik" bezeichnet. Die GST-VO habe die Ziele des vorgenannten Gesetzes konkretisieren sollen. Die Anerkennung als Arbeitsunfall scheitere auch nicht daran, dass die Beklagte erst nach dem 31.12.1993 von dem Unfall erfahren habe. Sie mÃ¼sse sich den beim Amt fÃ¼r Familie und Soziales gestellten Antrag zurechnen lassen.

Mit ihrer dagegen eingelegten Berufung hÃ¤lt die Beklagte an ihrer bisherigen Rechtsauffassung fest und fÃ¼hrt ergÃ¤nzend aus, dass es im Hinblick auf die GST der ErweiterungsVO 1962 nicht bedurft hÃ¤tte, wenn Versicherungsschutz schon nach der ErweiterungsVO 1954 bestanden hÃ¤tte. Nicht richtig sei die vom KlÃ¤ger und vom erstinstanzlichen Gericht vertretene Auffassung, dass bereits die GST-VO die Entwicklung des Motorsports als Aufbauarbeit des Sozialismus in der DDR bezeichnet habe. Aufgabe der GST sei es gewesen, Jugendliche und Erwachsene durch den Sport kÃ¶rperlich zu ertÃ¼chtigen und mit technischen Kenntnissen zu versehen (Â§ 2 Abs. 2 GST-VO). Wenn Ã¼berhaupt, dann habe der KlÃ¤ger Aufbauleistungen des Fahrlehrers in Anspruch genommen, nicht aber selbst solche erbracht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 23.2.1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er trÃ¤gt vor, die BetÃ¤tigung im Rahmen der GST habe keinen Freizeitcharakter gehabt, sondern paramilitÃ¤rische Zwecke verfolgt.

Der Senat hat mit Beschluss vom 4.1.2001 die Deutsche Angestellten-Krankenkasse beigeladen und in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 7.2.2001 den Rechtsstreit mit den Beteiligten erÃ¶rtert. Im Hinblick auf die MÃ¶glichkeit einer anderweitigen, bislang unbekannten sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Mitglieder der GST vor dem Inkrafttreten der ErweiterungsVO 1962 hat der Senat den Rechtsstreit vertagt und weiter ermittelt. Eine Auskunft der "Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR im Bundesarchiv" hat ergeben, dass alle Mitglieder der GST durch eine Sammelversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR gegen das Unfallrisiko versichert waren. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 67 bis 74 der LSG-Akte verwiesen. Daraufhin hat der Senat dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 19.7.2001 den richterlichen Hinweis gegeben, die weiteren Ermittlungen

hÃ¤tten gezeigt, dass der KlÃ¤ger allenfalls privatversicherungsrechtlich gegen Unfallrisiken abgesichert gewesen sei. Von einer Einbeziehung in die Sozialversicherung kÃ¶nne jedenfalls nicht ausgegangen werden. Ferner hat der Senat mit Schreiben vom 26.7.2001 den KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass sein eventueller Anspruch schon im Hinblick auf die mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, (Urt. v. 01.09.2000 â B 2 U 8/00 R â HVBG-INFO 2001, 308; Urt. v. 20.02.2001 â B 2 U 11/00 R â HVBG-INFO 2001, 1086) zur Ausschlussfrist des Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) jedenfalls untergegangen sei.

Hierauf Bezug nehmend hat der KlÃ¤ger mit SchriftsÃ¤tzen vom 27.8.2001 und vom 7.9.2001 umfÃ¤nglich vorgetragen. Wegen der Einzelheiten wird auf Blatt 111 bis 115 und Blatt 118 bis 127 der LSG-Akte verwiesen.

Dem Senat liegen die Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist begrÃ¼ndet. Das Urteil des SG ist aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der KlÃ¤ger stand im Zeitpunkt des Unfalls nicht unter dem Unfallversicherungsschutz der RVO.

Die Berufung der Beklagten hat bereits deswegen Erfolg â selbst wenn man unterstellt, dass er nach der ErweiterungsVO 1954 oder aufgrund einer anderen DDR-Rechtsgrundlage versichert war -, weil kein UnfallversicherungstrÃ¤ger vor dem 1.1.1994 Kenntnis von dem Unfall des KlÃ¤gers gehabt hat. Auch erfÃ¼llte der Unfall des KlÃ¤gers keinen sonstigen Unfallversicherungstatbestand der Reichsversicherungsordnung (RVO) auÃerhalb von Â§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO.

Nach Â§ 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO gelten UnfÃ¤lle, die vor dem 1.1.1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ArbeitsunfÃ¤lle der Sozialversicherung waren, als ArbeitsunfÃ¤lle im Sinne des Dritten Buches der RVO. Dies gilt gem. Satz 2 dieser Vorschrift allerdings dann nicht, wenn der Unfall einem ab 1.1.1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigen UnfallversicherungstrÃ¤ger erst nach dem 31.12.1993 bekannt geworden ist und nach dem Dritten Buch der RVO nicht zu entschÃ¤digen wÃ¤re. Diese Regelungen sind auch nach Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) weiterhin anzuwenden (Â§ 215 Abs. 1 SGB VII).

Der vom KlÃ¤ger am 13.7.1953 erlittene Unfall, der sich wÃ¤hrend der ersten praktischen FahrÃ¼bung einer im Rahmen der Gesellschaft fÃ¼r Sport und Technik (GST) durchgefÃ¼hrten Fahrschulausbildung im Motorradfahren ereignete, wÃ¤re nach der RVO nicht zu entschÃ¤digen gewesen. Es findet sich keine Norm des sozialen Unfallversicherungsrechts der RVO, unter die sich dieser Vorgang subsumieren lieÃe. Insbesondere sind die Voraussetzungen von Â§ 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO nicht erfÃ¼llt, da die Ausbildung im Motorradfahren sich auÃerhalb seiner Ausbildung zum Elektriker vollzog und auch sonst der Unfall in keinem inneren

Zusammenhang mit seiner (versicherten) Berufsausbildung stand. Ebenso kommt ersichtlich keiner der in Abs. 1 genannten Ã¼brigen TatbestÃ¤nde in Betracht; ebensowenig war der KlÃ¤ger gem. Â§ 539 Abs. 2 RVO "wie" ein nach Abs. 1 Versicherter tÃ¤tig geworden.

Es kÃ¤me deshalb darauf, ob der Unfall der KlÃ¤gers nach dem Recht der DDR ein Unfall der Sozialversicherung war, nur dann an, wenn er einem ab 1. Januar 1991 fÃ¼r das Beitrittsgebiet zustÃ¤ndigen TrÃ¤ger der Unfallversicherung vor dem 1.1.1994 bekannt geworden wÃ¤re (Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO). Dies ist jedoch nicht der Fall.

Einem TrÃ¤ger der Unfallversicherung Ã¼berhaupt â der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main â ist der Unfall erst durch das Schreiben des KlÃ¤gers vom 20.2.1995 (s.o. S. 3) bekannt geworden (die vom KlÃ¤ger zuvor angegangenen Stellen waren ersichtlich keine TrÃ¤ger der Unfallversicherung). Diese Datum liegt aber nach dem 31. Dezember 1993 und damit auÃerhalb des vom Gesetzgeber bestimmten zeitlichen Rahmens.

Nach der mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), der sich der Senat anschlieÃt, kommt es darauf an, dass der UnfallversicherungstrÃ¤ger tatsÃ¤chlich Kenntnis erlangt hat (BSG, Urt. v. 20.02.2001 â B 2 U 11/00 R â HVBG-INFO 2001, 1086). Nach dieser Rechtsprechung (bestÃ¤tigt nunmehr durch Urt. v. 26.06.2001 â B 2 U 31/00 R -) kann ein Unfall dem UnfallversicherungstrÃ¤ger zwar auch durch einen Antrag bekannt werden, auch ist der Eingang eines Antrags fÃ¼r das Bekanntwerden i.S. des Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO nicht erforderlich; die Kenntnis von dem Unfall kann auch auf jede andere Weise eintreten. Das Bekanntwerden i.S. dieser Vorschrift bezeichnet jedoch ein rein tatsÃ¤chliches Geschehen. Ferner hat das BSG bereits in seinem Urteil vom 26.10.1998 â B 2 U 26/97 R â (HVBG-Info 1998, 3381) entschieden, dass Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO keine einer Nachsicht zugÃ¤ngliche Antrags-, sondern eine gesetzliche absolute Ausschlussfrist enthÃ¤lt. Da Â§ 16 Abs. 2 Satz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) lediglich die Einhaltung eines Zeitablaufs fÃ¼r den Eingang eines Antrags fingiert, nicht jedoch andere Voraussetzungen fÃ¼r Sozialleistungen wie etwa das â hier geforderte â tatsÃ¤chliche Bekanntwerden eines Vorfalls bei einem UnfallversicherungstrÃ¤ger (vgl. auch BSG SozR 2200 Â§ 216 Nr. 5), kann dieser Umstand nach Â§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB I einem UnfallversicherungstrÃ¤ger nicht zugerechnet werden, wenn nur ein anderer SozialleistungstrÃ¤ger oder gar eine dritte Institution auÃerhalb der durch das Sozialgesetzbuch vorgegebenen ZustÃ¤ndigkeiten Kenntnis erlangt hat (vgl. auch LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urt. v. 11.02.1999 â L 7 U 1616/97 â HVBG-Info 1999, 1257).

Der Senat geht mit dem BSG davon aus, dass gem. Â§ 1150 Abs. 2 RVO alle Teile des Unfallversicherungsrechts der DDR ohne Entsprechung im bundesdeutschen Unfallversicherungsrecht mit Ablauf des 31.12.1993 endgÃ¼ltig auÃer Kraft treten, es sei denn, bis zu diesem Zeitpunkt hat der UnfallversicherungstrÃ¤ger von dem Arbeitsunfall tatsÃ¤chlich Kenntnis erlangt. An diesen vom Gesetzgeber bestimmten AnknÃ¼pfungspunkt eines rein tatsÃ¤chlichen Vorgangs sind

Verwaltung und Rechtsprechung gebunden. Hiernach sind die fÃ¼r die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch entwickelten GrundsÃ¤tze nicht anzuwenden. Die an das Amt fÃ¼r Familie und Soziales und das Oberlandesgericht Dresden gerichteten Schreiben des KlÃ¤gers waren infolgedessen nicht geeignet, die Ausschlussfrist des Â§ 1150 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 RVO zu wahren.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG. GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor. Insbesondere ist eine Ã¼ber den hier entschiedenen Einzelfall hinausweisende grundsÃ¤tzliche Bedeutung nicht erkennbar.

Erstellt am: 16.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024